Deutscher Bundestag
8. Wahlperiode

Drucksache 8/485
26. 05. 77

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Schröder (Lüneburg), Hanz, Dr. Schulte (Schwäbisch Gmünd), Ey, Dr. Schneider, Milz, Feinendegen, Sick, Dr. Jobst, Dr. Jenninger, Biehle, Frau Hoffmann (Hoya), Dreyer, Dr. Stark (Nürtingen), Tillmann, Dr. Riedl (München), Schmöle und der Fraktion der CDU/CSU
– Drucksache 8/358 –

Maßnahmen zum Schallschutz an Straßen

Der Bundesminister für Verkehr – StB 15/80.13 – 60 15002 Bd 77 – hat mit Schreiben vom 26. Mai 1977 namens der Bundesregierung die Kleine Anfrage wie folgt beantwortet:

1. Wie viele mit unzureichenden Schallschutzmaßnahmen begründete Anfechtungsklagen gegen Planfeststellungsbeschlüsse nach § 17 des Bundesfernstraßengesetzes sind nach Veröffentlichung des Urteils des Bundesverwaltungsgerichtes vom 21. Mai 1976 – IV C 80.74 – und der Anschlußurteile vom selben Tage eingelegt worden.

Es ist nicht möglich, innerhalb der zur Verfügung stehenden Zeit die genaue Zahl der Klagen gegen Planfeststellungsbeschlüsse nach § 17 FStrG nach den Urteilen des Bundesverwaltungsgerichts vom 21. Mai 1976 festzustellen, die mit unzureichenden Schallschutzmaßnahmen begründet werden. Dazu müßten umfangreiche Erhebungen bei den Ländern angestellt werden, da die Länder die Bundesfernstraßen nach Artikel 85 GG i. V. m. Artikel 90 Abs. 2 GG im Auftrag des Bundes verwalten, also Landesbehörden die Planfeststellungsbeschlüsse erlassen und Prozeßparteien im verwaltungsgerichtlichen Verfahren sind. Es ist bekannt, daß in einer ganzen Reihe von verwaltungsgerichtlichen Verfahren, auch in solchen, die vor den Urteilen des Bundesverwaltungsgerichts anhängig geworden sind, um Schallschutzmaßnahmen bei dem Bau oder der wesentlichen Änderung von Bundesfernstraßen gestritten wird.

Druck: Thenée Druck KG, 53 Bonn, Tel.: (02221) 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1, Postfach 821, Goethestr. 56, Tel. (02221) 36 35 51

2. Ist mit einer Gesetzesvorlage der Bundesregierung oder mit einer Rechtsverordnung nach § 43 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu rechnen, in denen die zulässigen Grenzwerte von Lärmimmissionen aufgestellt werden, wenn ja, wann?

3. Beabsichtigt die Bundesregierung in dieser Frage eine Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, wie es der Deutsche Städtetag fordert?

Die Bundesregierung beabsichtigt, in dieser Legislaturperiode die Frage der Immissionsgrenzwerte an Verkehrswegen zu regeln. In welcher Form eine Regelung erfolgen wird, kann noch nicht angegeben werden.

4. Wie hoch werden sich die Kosten für den Bedarfsplan bis 1985 für Bundesfernstraßen einschließlich Bundesautobahnen sowie für Landes-, Kreis- und Gemeindestraßen unter Berücksichtigung der vom Bundesverwaltungsgericht aufgestellten Grundsätze für den Schallschutz an Straßen belaufen?

Das Bundesverwaltungsgericht hat eine Aussage über die Grenze des noch zumutbaren Straßenverkehrslärms nur für reine und allgemeine Wohngebiete gemacht und hält für diese Gebiete Grenzwerte von 55 dB (A) am Tage und 45 dB (A) nachts für „einleuchtend". Für diese Teilbereiche liegen keine Kostenschätzungen vor.

Eine Arbeitsgruppe aus Vertretern des Bundes, der Länder und der Kommunalen Spitzenverbände hat Kostenschätzungen vorgenommen, die sich auf Grenzwerte von 60/50 dB (A) (Tag/Nacht) für diese Baugebiete und etwas höhere Werte für weniger schutzwürdige Gebiete beziehen. Danach könnten etwa Kosten für Schallschutzmaßnahmen bei Neubauten und wesentlichen Änderungen bestehender Straßen bis zu folgenden Größenordnungen in Betracht kommen:

	Prozentsatz der Investitionskosten	Mio DM/ p. a.
Bundesfernstraßen	ca. 7 v. H.	320
Landesstraßen, Kreisstraßen	4 v. H.	60
Gemeindestraßen	16 v. H.	960.

Der Spielraum des Gesetzgebers bei der Festsetzung von Immissionswerten dürfte, wie sich ebenfalls aus den Urteilen des Bundesverwaltungsgerichts ergibt, etwas größer sein als der des Verordnungsgebers.

5. Wie hoch wirken sich die Kosten für Schallschutzmaßnahmen auf den Etat der Kapitel 12 10 und 12 18 allein für 1977 aus?

Die in der Antwort auf Frage 4 angegebenen Kosten für Schallschutzmaßnahmen werden 1977 in dieser Höhe noch nicht anfallen. Für die Vorhaben, die 1977 im Bau befindlich sind, sind die Pläne in aller Regel schon vor dem Urteil des Bundesver-

waltungsgerichtes festgestellt worden. Genauere Zahlenangaben sind nicht möglich, da die Schallschutzkosten nicht getrennt ausgewiesen werden, sondern zu den Baukosten gehören.

6. **Hat die Bundesregierung bei der Haushaltsplanung für den Einzelplan 12 die Urteile des Bundesverwaltungsgerichtes bereits berücksichtigt?**

Die Kosten für Schallschutzmaßnahmen werden 1977 durch Bereitstellung bei den Mitteln des Einzelplans 12 aufzubringen sein. Sofern die Planfeststellungsbeschlüsse Schallschutzmaßnahmen notwendig machen, sind die Mittel im Einzelplan 12 enthalten.